

# Antrag an die Fachgruppentagung der Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik der WKO Steiermark

## Beschlussfassung der Grundumlage 2023

### 1. Begründung

- Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Fachgruppe  
Zur Fortführung sowie zum Ausbau der Aktivitäten der Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Fachgruppe, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von etwa EUR 155.000,00.
- Mitgliederentwicklung  
Die Anzahl der Mitglieder ist im letzten Kalenderjahr gleichbleibend bis leicht gestiegen. Es ist von einer leicht steigenden Entwicklung der Mitgliederzahlen auszugehen.
- Entwicklung der Bemessungsgrundlage der Grundumlage  
Es ist im kommenden Jahr mit einer leicht steigenden Mitgliederanzahl aber sinkenden Brutto-Lohn- und Gehaltssumme zu rechnen.
- Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage  
Der Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage wurde mit EUR 46.750,00 festgesetzt.

### 2. Es wird daher der Antrag gestellt:

Die Fachgruppentagung der Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik möge die Grundumlage 2023 wie folgt beschließen:

FV Nr. 117

Organisat LI

FV Name **Mode und Bekleidungstechnik**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

19.09.2022

117	LI Mode und Bekleidungstechnik	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler € 200,00</li> <li>- Bekleidungsgewerbe € 200,00</li> <li>- Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler € 175,00</li> <li>- Textilreiniger, Wäscher und Färber € 260,00</li> </ul> </li> <li>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</li> <li>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 50,00%</li> <li>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</li> <li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. 1,00%</li> </ul>	
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 800,00	
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 82,50	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		

03. August 2022

Datum (TT.MM.JJJJ)

*Rimphof Anelisi*

Antragsteller